



**PLANUNGSVERBAND
TGG VALLUHN/ GALLIN
AMT ZARRENTIN
LANDKREIS LUDWIGSLUST-PARCHIM**

**BEGRÜNDUNG ZUR 3. ÄNDERUNG
DES BEBAUUNGSPLANES NR. 1**

**für das Gebiet „südlich des Mitarbeiterstellplatzes des
Fleischwerkes EDEKA Nord; westlich der Straße „Am
Heisterbusch“; 100 Meter in westliche Richtung und öst-
lich der gewerblich für LKW genutzten HAUPTerschlie-
ßung des Fleischwerkes EDEKA Nord“**

Amt Zarrentin, den 07.11.2017

Auftraggeber



Fleischwerk EDEKA Nord GmbH
Am Heisterbusch 24
19246 LÜTTOW-VALLUHN

Auftragnehmer



IPP Ingenieure für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung
Rendsburger Landstraße 196-198
24113 Kiel
Tel.: 0431 / 64959 - 0
Fax: 0431 / 64959 - 59
E-Mail: info@ipp-kiel.de
www.ipp-kiel.de

Bearbeitung:
Dipl.-Ing. Kai Gieseler
Dipl.-Ing. Peter Franck
Dipl.-Ing. Heike Von Den Bulk

Inhalt

1. Anlass und Ziel der Planaufstellung sowie Planungserfordernis	4
2. Planungsgrundlagen	4
2.1. Verwendung des digitalen Katasters	4
2.2. Rechtsgrundlagen	5
2.3. Verfahrensschritte	5
3. Plangebiet	6
3.1. Planungsgeschichtliche Entwicklung	6
3.2. Lage und Größe des Planungsgebietes	6
3.3. Geltungsbereich	7
3.4. Bestandssituation	8
4. Planungsrechtliche Festsetzungen	8
4.1. Art der baulichen Nutzung	8
4.2. Maß der baulichen Nutzung	8
4.3. Grünordnerische Festsetzungen	8
4.4. Verkehrserschließung	8
5. Vermessungspunkte	9
6. Archäologische Funde	9
7. Versorgung	9
7.1. Stromversorgung	9
7.2. Gasversorgung	9
7.3. Telekommunikation	9
7.4. Wasserversorgung	10
7.5. Löschwasserversorgung	10
8. Entsorgung	10
8.1. Schmutzwasser	10
8.2. Niederschlagswasser	10
8.3. Abfallentsorgung	11
8.4. Gewässerschutz	11
9. Emissions- und Immissionsschutz	11
9.1. Emissionsschutz	11
9.2. Immissionsschutz	11
10. Umweltbericht	12
11. Prüfung von Planungsalternativen im Plangebiet	12
12. Kosten	12
13. Flächenzusammenstellung	13

1. ANLASS UND ZIEL DER PLANAUFSTELLUNG SOWIE PLANUNGSERFORDERNIS

Die Fleischwerk EDEKA Nord GmbH beabsichtigt im Zuge logistischer Neuorientierungen, Veränderungen und Erweiterungen entsprechende bauliche Expansionen vorzunehmen. So ist geplant, einen neuen Hallenkomplex für logistische und distributive Nutzungen zu realisieren. Dies Vorhaben soll im Jahre 2018 im Geltungsbereich der 2. Änderungen des Bebauungsplans Nr. 1 realisiert werden. Dies hat unter anderem auch zur Folge, dass ein bestehender Mitarbeiterstellplatz verlagert und erweitert werden muss. Insgesamt sollen für die Mitarbeiter bestehende Stellplätze mit Erweiterungen im Umfang von ca. 292 Stück geschaffen werden. Hierfür ist vorgesehen, ein aktuell noch als Grünfläche genutzten Bereich am südöstlichen Rand des Betriebsgeländes um zu planen.

Da der vorgesehene Grundstücksbereich im rechtskräftigen Bebauungsplan zum überwiegenden Teil als private Grünfläche und in einem kleinen Teilbereich als öffentliche Grünfläche mit Bindung für Bepflanzung sowie für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt ist, sind die angestrebten Ziele nicht realisierbar. Aufgrund der positiven Entwicklung des Unternehmens und der Mitarbeiterzahlen in der jüngeren Vergangenheit und zur Entlastung der Angestellten ist das Vorhaben jedoch zwingend erforderlich.

Daher soll die 3. Änderung der Bebauungsplans Nr. 1 entsprechend den planerischen Anforderungen geändert werden, um hierfür die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen.

Die in der frühzeitigen Beteiligung (Frühjahr 2017) noch als unabdingbar angesehene innerbetriebliche Notwendigkeit, eine separate, parallel zum Heisterbusch geführte und auf den Betriebsflächen anzulegende Stellflächenerschließungsstraße anzulegen, die bestehende Grünstrukturen stark beeinträchtigt hätte, ließ sich nunmehr im weiteren internen Planungsprozess überwinden. Die in diesem Satzungsentwurf favorisierte Erschließung erfolgt nun über die bereits bestehende Erschließung vom Süden des Gesamtgeländes, über die bereits die LKW-Verkehre abgewickelt werden. Dadurch können die Eingriffe in den Naturhaushalt minimal gehalten und das zu bilanzierende Ausgleichserfordernis reduziert werden.

2. PLANUNGSGRUNDLAGEN

2.1. Verwendung des digitalen Katasters

Die bisherigen Kataster in diesem Gebiet wurden aus den Flurkarten im Maßstab 1:3840 vergrößert. Die daraus erzeugten Katasterkarten wiesen teilweise bedenkliche Ungenauigkeiten auf, die durch das inzwischen vorliegende digitale Kataster sehr deutlich werden. Eine weitere Bearbeitung des bisherigen Katasters mit den heutigen digitalen Werkzeugen ist nicht mehr sinnvoll und nicht mehr vertretbar. Zwischenzeitlich liegen auch in Teilbereichen des Bebauungsplanes Nr. 1 zahlreiche digitale Vermessungspunkte vor, die zukünftig weiter verdichtet werden. Die Bearbeitung und Prüfung von

Bauvorhaben und Grundstücksverkäufen wird dadurch erheblich erleichtert, beschleunigt und wesentlich genauer.

Von einer generellen Umstellung des Gesamtplanes auf digitales Kataster wurde abgesehen, da die Bebauung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1 nahezu abgeschlossen ist und ein Planungserfordernis zukünftig nur in wenigen und zudem kleineren Teilbereichen gegeben sein dürfte. Für diese Planänderungen wird das digitale Kataster verwendet.

2.2. Rechtsgrundlagen

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 erfolgt nach § 8 BauGB auf Grundlage des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Juli 2017 (BGBl. IS. 2808) und der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) vom 18. April 2006 GVOBl. M-V S.102, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (GVOBl. M-V S. 509).

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt nach dem BauGB in der oben aufgeführten Version. Dies ist nach der Novellierung des BauGB gemäß § 233 i. V. mit § 245c BauGB entsprechend eingeräumt. Die dort genannten Bedingungen werden erfüllt.

Weitere Rechtsgrundlagen bilden:

- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 127) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. IS: 1057) mit Hinweis auf § 25 BauNVO
- die Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)

Da sich der Bebauungsplan aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan entwickelt, ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes nicht erforderlich.

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist zusätzlich zur Planung auch eine Umweltprüfung durchzuführen. Die Ergebnisse dieser Umweltprüfung wurden in einem Umweltbericht nach § 2a BauGB dargelegt, der gesonderter Bestandteil dieser Begründung ist.

2.3. Verfahrensschritte

Der Aufstellungsbeschluss für die 3. Änderung des Bebauungsplan Nr. 1 wurde durch die Verbandsversammlung des Planungsverbandes Transportgewerbegebiet Valluhn/Gallin am 13. 12. 2016 beschlossen.

Im Rahmen der Bauleitplanung sind bisher folgende Verfahrensschritte durchgeführt worden:

Billigung des aktuellen Entwurfes 13.12.2016

Beschluss zu frühzeitigen Beteiligung	13.12.2016
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)	26.01.2017 – 03.03.2017
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit § 3 Abs. 1 BauGB	30.01.2017 – 03.03.2017
Bestimmung zur Auslegung	25.07.2017
Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB)	21.08.2017 – 22.09.2017
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)	11.08.2017 – 29.09.2017
Satzungsbeschluss	07.11.2017

3. PLANGEBIET

3.1. Planungsgeschichtliche Entwicklung

Da sich das gesamte Plangebiet auf die Gemeinden Valluhn und Gallin erstreckt, ist ein Planungsverband nach § 205 BauGB gegründet worden, dem der Kreis Ludwigslust-Parchim als Rechtsnachfolger des Landkreises Hagenow beigetreten ist.

Zur raumplanerischen Beurteilung ist ein Raumordnungsverfahren durchgeführt worden. Grundsätzlich hat die Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern diesem Vorhaben zugestimmt. Die Planung des Transportgewerbegebietes basiert im Wesentlichen auf der Landesplanerischen Beurteilung zum Vorhaben „Transportgewerbegebiet Valluhn/Gallin“ vom 2. Juli 1992.

Der Bebauungsplan Nr. 1 umfasst nun eine Fläche von ca. 35 ha.

Der Bebauungsplan Nr. 2 hat nun eine Größe von ca. 91 ha.

Der Bebauungsplan Nr. 3 hat eine Größe von ca. 90 ha.

Der Bebauungsplan Nr. 4 hat eine Größe von ca. 7,5 ha und befindet sich zurzeit noch in Aufstellung.

Insgesamt wird von 3.500 bis 4.000 Arbeitsplätzen im Plangebiet des Business Park A24 ausgegangen.

3.2. Lage und Größe des Planungsgebietes

Das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 1 liegt am nördlichen Rand des Gewerbegebietes, unmittelbar an der A 24 und westlich der zentralen Haupterschließungsstraße „Am Heisterbusch“. Sein Geltungsbereich umfasst dabei eine Gesamtgröße von ca. 35,2 ha, in der auch eine Fläche des rechtskräftigen B-Planes Nr. 2 von ca. 4,4 ha enthalten ist.

Bei der Änderungsfläche handelt es sich um ein Teilgebiet von etwa 1,65 ha, das sich im südöstlichen Bereich des B-Plans Nr. 1 und nördlich sowie westlich der Haupteinfahrtsstraße „Am Heisterbusch“, die auch die Zufahrt zur Autobahn A 24 bildet, liegt. Während die westliche Grenze die LKW-Zufahrt des Edeka Fleischwerkes bildet, grenzt im Norden ein bereits vorhandener Mitarbeiterparkplatz an die Teilfläche.



Abbildung 1: Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1

3.3. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 1,65 ha.



Abbildung 2: Geltungsbereich dieser 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1

3.4. Bestandssituation

Der überwiegende Teil der Änderungsfläche wird durch ruderales Gras- und Staudenfluren sowie vereinzelt Gehölz- und Baumbestand geprägt und ist in der aktuellen Fassung des Bebauungsplans als Grünfläche ausgewiesen. Im nördlichen Bereich befindet sich ein Regenrückhaltebecken, wohingegen ein südlicher Teilbereich als Ausgleichsfläche dient, in dem eine Gehölzpflanzung festgesetzt und realisiert ist.

4. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

4.1. Art der baulichen Nutzung

Die Art der baulichen Nutzung bleibt unverändert erhalten, da es keine Notwendigkeit gibt, diese zu verändern. Sie ist als eingeschränktes Industriegebiet Gle festgesetzt.

4.2. Maß der baulichen Nutzung

Die Grundflächenzahl innerhalb des Geltungsbereiches der Teiländerung ist nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB auch weiterhin auf den Maximalwert 0,8 festgesetzt. Demnach sind Überschreitungen gemäß § 19 (4) 2 BauNVO nicht möglich.

Bei der Ermittlung der Grundflächenzahl sind die Grundflächen von

- Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten,
- Nebenanlagen im Sinne des §14 BauNVO,
- bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird,

mitzurechnen.

Die Höhenfestsetzungen zu den leicht tangierten Baufeldern bleiben ebenfalls aus der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 erhalten. Die in der Planzeichnung ausgewiesenen Höhenangaben in m ü. NN dienen als Orientierung zur Festlegung des späteren Höhenniveaus der Stellplatzanlage.

Hinzu kommt das Planzeichen 15.3 der PlanZV in dieser 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1. Es umgrenzt die Flächen für die neu zu planenden Mitarbeiterstellplätze einschließlich ihrer fußläufigen neuen Anschlussschließungen.

4.3. Grünordnerische Festsetzungen

Die getroffenen grünordnerischen Festsetzungen erhalten ihre Plausibilität aus der Bestandsbewertung und der Bilanzierung aus der Eingriffs- und Ausgleichsregelung. Sie sind im Umweltbericht, der Bestandteil dieser Begründung ist, ermittelt und dargestellt worden. Entsprechende Festsetzungen wurden in den Teil B der Satzung übernommen.

4.4. Verkehrserschließung

Die Erschließung des gesamten Gewerbegebietes erfolgt nach wie vor über die Haupteerschließungsachse „Am Heisterbusch“ sowie den „Neu-Galliner

Ring“. Die Haupterschließungsachse führt in nördlicher Richtung nicht nur auf die Autobahn, sondern von ihr erfolgt auch die Gebietszufahrt zu dem Edeka Fleischwerk.

Die neu verortete und auch erweiterte Mitarbeiterstellplatzanlage wird nun über die bereits vorhandene LKW-Erschließung im Süden des Gebietes erreicht. Die Ein- und Ausfahrt in die Mitarbeiterstellplatzanlage befindet sich damit im Südwesten des Plangebietes. Ein entsprechendes Planzeichnen deutet darauf zusätzlich hin.

5. VERMESSUNGSPUNKTE

Falls durch die geplanten Bau- und Erschließungsmaßnahmen die im Plangebiet vorhandenen Vermessungspunkte verlegt oder gesichert werden müssen, ist der Fachdienst Geoinformation, Bodenordnung und Grundstücksbewertung beim Landkreis Ludwigslust-Parchim rechtzeitig zu benachrichtigen (4 Wochen vor der Ausführung der Maßnahme).

6. ARCHÄOLOGISCHE FUNDE

Da aus archäologischer Sicht Funde möglich sind, gilt es Folgendes zu beachten:

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gem. §11 DSchG M-V (GVBl. Mecklenburg-Vorpommern Nr. 1 vom 14.01.1998, S 12 ff) die Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich hierfür sind der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktagen nach Zugang der Anzeige.

Der Beginn der Bauarbeiten ist unbedingt mitzuteilen.

7. VERSORGUNG

7.1. Stromversorgung

Stromversorger in dem Plangebiet ist die in Schwerin ansässige WEMAG AG.

7.2. Gasversorgung

Die Gasversorgung erfolgt durch die Stadtwerke Mölln GmbH.

7.3. Telekommunikation

Die Telefonleitungen und -anschlüsse werden durch die Telekom oder andere Anbieter hergestellt. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes, die Koordinierung mit dem Straßenbau und Baumaßnahmen anderer Leistungsträger ist es Voraussetzung, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsgebiet der Deutschen Telekom AG,

Technikniederlassung Potsdam, Postfach 229, 14526 Stahndorf, so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vorher, schriftlich angezeigt werden.

Außerdem liegen im Plangebiet nutzbare Leitungen der Firma WEMACOM, über die ein DSL-Anschluss möglich ist.

7.4. Wasserversorgung

Die Wasserversorgung wird durch den Wasserbeschaffungsverband Sude-Schaale in Wittenburg sichergestellt.

7.5. Löschwasserversorgung

Über Zisternen und Kreisbehälter auf dem EDEKA-Gelände ist die Löschwasserversorgung gewährleistet, wobei die notwendige Löschwassermenge von 1.600 l/min vorhanden ist.

Für Objekte und Einrichtungen, deren Löschwasserbedarf über dem Grundlöschwasserbedarf liegt, muss der Nachweis erbracht werden, dass diese Mengen auch vorhanden sind. Hierzu ist festzustellen, inwieweit bestehende offene Wasserläufe, Teiche, Brunnen und das öffentliche Trinkwasserrohrnetz zur Entnahme dienen können. Zu erfassen ist hierfür ein Löschbereich von 300 m.

8. ENTSORGUNG

8.1. Schmutzwasser

Das anfallende Schmutzwasser wird zum Teil auf dem EDEKA-Gelände in einer Betriebskläranlage geklärt. Nach Maßgabe des AZV „Sude-Schaale“ aus Wittenburg ist es in die öffentliche Schmutzwasserkanalisation einzuleiten. Das Abwassernetz ist an die Kläranlage Zarrentin angeschlossen.

8.2. Niederschlagswasser

Das Niederschlagswasser von privaten Hof- und Verkehrsflächen ist in die Regenwasserkanalisation einzuleiten. Da mehr als 50 % der betreffenden Grundstücksfläche angeschlossen sind, wurde durch den Grundstückseigentümer zwecks Drosselung der Abflussmenge ein Regenrückhaltebecken auf dem Betriebsgelände errichtet. Dieses wird im Zuge der Planungen leicht verändert und erweitert, um der Hydraulik entsprechend das anfallende Oberflächenwasser aufnehmen zu können.

Die bestehenden Kapazitäten der Regenrückhalteanlage werden derzeit durch die bestehenden Nutzungen noch weit unterschritten. Dies hängt damit zusammen, dass bereits im Vorfeld vorangegangener Planungen ein hohes Kapazitätsmaß angenommen wurde, da die Grundsätzlichkeit angedachter Planungen ja bereits bekannt waren und deshalb Berücksichtigung finden konnten. Dies wurde auch planerisch angestrebt, damit die Flächennutzung, zu der jetzt auch hochbauliche Planungsprozesse angeschoben werden, möglichst uneingeschränkt verwirklicht werden können.

Auf dem EDEKA-Gelände ist außerdem bereits ein Mulden-Rigolensystem vorhanden. Es kann zudem mit Staukanälen unter der Mitarbeiterstellplatzanlage gearbeitet werden.

8.3. Abfallentsorgung

Für die Abfallentsorgung ist der Kreis Ludwigslust-Parchim zuständig. Der Abfall wird in der Müllverbrennungsanlage Ludwigslust-Parchim entsorgt. Auf den Anschluss- und Benutzerzwang nach § 4 der Abfallsatzung des Landkreises Ludwigslust-Parchim wird hingewiesen.

Bei der weiteren Bearbeitung sind die Rechtsgrundlagen zur Vermeidung und Entsorgung von Abfällen, wie das Abfallgesetz in der jetzt gültigen Fassung, das Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz für Mecklenburg-Vorpommern, die Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Ludwigslust-Parchim etc., zu beachten.

8.4. Gewässerschutz

Neben der Steuerung der Abwassermengen und deren Einleitung in die Gewässer ist deren Schutz zu beachten. Forderungen zum Schutz der Gewässer beziehen sich insbesondere auf die §§ 3 und 19 g - i des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2449) geändert worden ist sowie auf die §§ 20 und 31 des Landes-Wassergesetzes MV vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V 1992 S. 669) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 759, 765).

9. EMSSIONS- UND IMMISSIONSSCHUTZ

9.1. Emissionsschutz

Da für den Geltungsbereich vornehmlich eine Nutzung als Parkplatzfläche vorgesehen ist, die zudem in einem Umfeld gelegen sind, das als Gewerbegebiet und teilweise als Industriegebiet festgesetzt ist, sind negative Auswirkungen auf existierende Siedlungsflächen nicht zu befürchten.

9.2. Immissionsschutz

Von der im Norden verlaufenden Autobahn A 24 gehen bereits Lärmimmissionen aus. Bei der Planung von Wohnungen, die ausnahmsweise für Aufsicht- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter in Gewerbegebieten zulässig sind, müssen diese Immissionen berücksichtigt werden. Für die angestrebten Planungen innerhalb des Teilgebietes sind die vorhandenen Immissionen unerheblich. Das entsprechende Planzeichen bleibt daher unverändert erhalten.

10. UMWELTBERICHT

Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind im Umweltbericht dargelegt und bewertet worden. In diesem Rahmen wurde auch ein Artenschutzbericht erarbeitet, dessen Auswirkungen ebenfalls im Umweltbericht thematisiert wurden. Insgesamt daraus abzuleitende Festsetzungen wurden hieraus entwickelt und sind unter Ziffer 6 und 7 im Text Teil B festgesetzt worden.

11. PRÜFUNG VON PLANUNGSAalternativen IM PLANGEBIET

Da sich die 3. Änderung des Bebauungsplans ausschließlich auf das bereits komplett erschlossene Gewerbegebiet bezieht, bei dem es um die Flächen-erweiterung des EDEKA Fleischwerkes geht, ist eine Untersuchung von Standortalternativen obsolet.

12. KOSTEN

Die Kostenübernahme des Verfahrens wird durch einen entsprechenden Vertrag geregelt. Sie werden durch den Auftraggeber übernommen. Der Gemeinde entstehen keine Kosten.

13. FLÄCHENZUSAMMENSTELLUNG

Bezeichnung	Größe in m ²
Gewerbeflächen	16.434 m ²
Private Grünfläche	23 m ²
Gesamtfläche	16.457 m ²

**HINWEIS: DER UMWELTBERICHT IST BESTANDTEIL DIESER
BEGRÜNDUNG.**

Die Begründung wurde gebilligt durch die
Verbandsversammlung TGG Valluhn/Gallin

am 07.11.2017



Zarrentin am Schaalsee, 19.12.2017


Verbandsvorsteher
Müller